

789/AB XXI.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier und Genossen an die Frau Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen, betreffend „Sofia Connection mit österreichischer Beteiligung (z.B. Firma Augustin, Salzburg und Firma Walter, Niederösterreich)?“ ((Nr.849/J).

Ich halte zu jenen Fragen der vorliegenden parlamentarischen Anfrage, die in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, Folgendes fest:

Zur Frage 1:

Ja. Mir ist der Artikel bekannt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Soweit hierzu aus Sicht der gesetzlichen Krankenversicherung Stellung zu nehmen ist, darf ich auf die Beantwortung der nachstehenden Fragen verweisen.

Zur Frage 4:

Aus innerstaatlicher Sicht könnte in diesem Zusammenhang gegen die melde- und beitragsrechtlichen Vorschriften des Sozialversicherungsrechts verstoßen werden. Was den zwischenstaatlichen Bereich betrifft, ist (teilweise ergänzend dazu) Folgendes zu bemerken:

Sofern zurecht ein Dienstverhältnis zwischen einem bulgarischen Dienstgeber (das kann auch ein Tochterunternehmen eines Stammunternehmens mit Sitz in einem EU - Mitgliedsstaat sein) und einem bulgarischen Dienstnehmer (diesfalls ein LKW - Lenker) besteht, ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, die die soziale Sicherheit von Personen regelt, die sich innerhalb der Gemeinschaft bewegen, nicht anwendbar, weil nach Art. 2 der Verordnung diese nur auf EU - Staatsangehörige anwendbar ist. Dieser Sachverhalt wäre aus österreichischer Sicht daher lediglich nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zu prüfen, was zur Versicherungsfreiheit führen dürfte, weil keine inländische Betriebsstätte und kein Wohnort des Dienstnehmers im Inland vorliegen (§ 3 Abs.3 2. Satz ASVG).

Sollte aber durch eine arbeitsrechtlich relevante Umgehung dennoch ein sozialversicherungsrechtliches Dienstverhältnis mit einer österreichischen Firma anzunehmen sein und der entsprechende Nachweis gelänge (entsprechende Prüfaufträge wurden an die entsprechenden Gebietskrankenkassen bereits erteilt), wäre Art. 14 Abs. 2 lit. a der Verordnung anzuwenden, der Personen, die im internationalen Verkehrswesen tätig sind, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zuordnet, in dessen Gebiet der Dienstgeber seinen Sitz hat, was die österreichische Sozialversicherungspflicht zur Folge hätte. Die Drittstaatsangehörigkeit der Lenker wäre diesfalls kein Ausschlussgrund für die Anwendung der Verordnung, weil durch Ergänzungsabkommen mit einer Reihe von Mitgliedstaaten die analoge Anwendung der Verordnung auf Drittstaatsangehörige geschaffen wurde bzw. im Verhältnis zu mehreren Mitgliedstaaten die alten bilateralen Abkommen auf diese Personen anwendbar bleiben. Diese Frage müsste im Einzelfall noch näher geprüft werden.

Zur Frage 6:

Aus Sicht der gesetzlichen Sozialversicherung ist zu sagen, dass die gegenständliche Problematik nicht so sehr als eine Frage des Fehlens von Befugnissen zu betrachten ist, sondern vielmehr ihrer praktischen Anwendung. Kontrollen im Bereich des Transport - und Gütertransportgewerbes sind vielfach sehr aufwendig und (wären oft) nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar. Oftmals scheitert der Versuch, befriedigende Ergebnisse zu erhalten, an der mangelnden Beweisbarkeit. Dazu wird die Prüfung auch durch Faktoren wie etwa das Fehlen von Programmen

für EDV - mäßige Reisekostenabrechnungen (mit welchen Löhne und Reisekosten - ersätze effizient verglichen werden könnten) bei den einzelnen Firmen oder der Tatsache, dass oft auch auf Schätzungen, die Auswertung der Tachographenblätter oder die Aussage von Dienstnehmern zurückgegriffen werden muss, erschwert. Auch die betriebliche Struktur des Güterbeförderungsgewerbes ist in diesem Zusammenhang nicht außer Acht zu lassen. Beispielsweise sind in Niederösterreich viele Betriebe im Nahverkehr (z.B. Sand - Schotter - und Betontransportgewerbe) tätig, während etwa in Salzburg kaum ein Frächter länger als zwei Stunden auf österreichischen Straßen unterwegs ist. Dies sind, wie gesagt, nur einige der Hindernisse, die einer effizienten Überprüfung des Transportgewerbes aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht entgegenstehen (können).

Zu den Fragen 39 und 40:

Die Schaffung eines europäischen Sozialversicherungsausweises erscheint aus der zeitiger Sicht wenig realistisch, weil die bisherigen Anläufe, die zur Durchführung der Verordnung aufgelegten Formblätter maschinell lesbar zu machen, auf Grund der Verschiedenartigkeit der Systeme und Strukturen in den Mitgliedstaaten nicht erfolgreich waren.

Auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger stellt, wie wohl er die gegenständliche Problematik (die er nicht zuletzt durch das unterschiedliche Lohngefüge innerhalb und außerhalb der EU bedingt sieht) nur durch eine gemeinsame Aktion der betroffenen Staaten (EU - weite Kontrollen) für lösbar hält, in Frage, ob dies durch einen gemeinsamen Sozialversicherungsausweis gelingen wird.

Zur Frage 42:

Zu dieser Frage konnte der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger keine Angaben machen. Auch mir liegen dazu keine Informationen vor.

Zur Frage 47:

Jede zweckdienliche Maßnahme, die zu einer Verbesserung der Verhältnisse im Bereich der zwischenstaatlichen Sozialversicherung führt, ist zu begrüßen. Ob der Er -

folg einer solchen Maßnahme eher durch die Setzung von legislativen Maßnahmen oder (durch den Versuch der bzw.) die Beseitigung von faktischen Hindernissen erreicht werden kann, kann nicht generell beurteilt werden. Jedenfalls darf ich hier aber auch auf die Beantwortung der Fragen 39 und 40 dieser parlamentarischen Anfrage verweisen, wonach (laut Ausführungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, denen aus meiner Sicht nichts hinzuzufügen ist) entsprechende Kontrollmaßnahmen auf dem Gebiet des Gütertransportgewerbes der Beteiligung und damit des Konsenses aller betroffenen Staaten bedürfen.